



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST STUTT GART

FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG SCHAUSPIEL

*Aktualisierte Fassung vom 22. Juli 2009 gemäß Bescheid des MWK
vom 15. Juli 2009 und Senatsbeschluss vom 14. November 2012,
4. Juli 2013, 25. Juni 2014, 8. Juli 2015, 25. Oktober 2017,
4. Juli 2018, 24. Juni 2020 und 12. Mai 2021,
zuletzt geändert am 19. April 2023, 7. Februar 2024*

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 9. Juli 2008 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel beschlossen. Die Ordnung wurde vom Rektor am 16. Juli 2008 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Zwischenprüfung
- § 5 Haupt- und Pflichtfächer
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Hochschulprüfung, Modulprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsprotokoll
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Modulabschluss

II. Hochschul-Prüfungen

- § 21 Bachelor-Grad
- § 22 Online-Prüfungen
- § 23 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 25 Umfang und Durchführung der Bachelor-Prüfung



§ 26 Zeugnis

§ 27 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

§ 29 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Übergangsregelungen

§ 32 Inkrafttreten



§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Schauspiel.
- (2) Ziel des Studiums ist es, die künstlerische Persönlichkeit zu entfalten sowie handwerkliche, gestalterische und dramaturgisch-reflektierende Fähigkeiten zu entwickeln.

Die Absolventen sollen in der Lage sein, als Schauspieler am Theater, in Film und Fernsehen sowie in freien, spartenübergreifenden Projekten tätig zu sein.

Im Einzelnen sollen die Studierenden

- über ein breitgefächertes, solides schauspielerisches Handwerk souverän verfügen
- in der Lage sein, eine Figur in ihrer Widersprüchlichkeit durch das eigene Erleben zum persönlichen Ausdruck zu bringen und eine erkennbare spielerische Haltung einzunehmen
- eigenständige Vorschläge hinsichtlich der Gestaltung von Rollen entwickeln und vertreten können,
- durch eine große innere und äußere Beweglichkeit körperliche Ausdrucksformen (u.a. Bühnenkampf, Tanz, Akrobatik) und Bewegungsbilder künstlerisch kreativ einsetzen können
- dadurch über eine möglichst große persönliche Verwandlungsfähigkeit verfügen
- in der Lage sein, sprachlich, artikulatorisch und sängerisch in unterschiedlichen Auführungs- und Bühnensituationen künstlerisch zu überzeugen,
- das Spiel vor der Kamera - im Abgrenzung vom Bühnenspiel - beherrschen,
- befähigt werden, als Schauspieler am Mikrofon zu arbeiten,
- dramaturgische und ästhetische Aspekte mit hoher fachlicher und kommunikativer Kompetenz diskutieren können,
- in der Lage sein, Projektideen zu entwickeln, schriftlich zu formulieren und auch marktgerecht zu vertreten.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät IV zuständig.



§ 3 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst Hauptfach und Pflichtfächer.

§ 4 AUFBAU DES STUDIUMS, ZWISCHENPRÜFUNG

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt künstlerische, theoretische, methodische und wissenschaftliche Grundlagen des Studiums.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung findet am Ende des 4. Fachsemesters statt. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen (Anhang II) geregelt.
Eine Verschiebung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre.
- (3) Nach bestandener Zwischenprüfung schließt sich das viersemestriges Hauptstudium an.
- (4) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der verantwortliche Hauptfachlehrer beim Prorektor Lehre eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom Prorektor Lehre zu hören.
Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der Prorektor Lehre.
Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben.
Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen.
Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert.
Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Prorektor Lehre als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 5 HAUPT- UND PFLICHTFÄCHER

- (1) Das Hauptfach Schauspiel steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Es wird im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht vermittelt (Grundlagenunterricht, Szenischer Unterricht, Produktion).



(2) Pflichtfächer sind wesentliche Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende Kompetenz in allen Bereichen des Schauspiels, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht oder in Kleingruppen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Sprechen
- Mikrofonsprechen
- Gesang
- Körperarbeit Schauspiel
- Bühnenfechten, Tanz, Akrobatik
- Dramaturgie

(3) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 STUDIENPLAN

(1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I).

(2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- **Künstlerischer Unterricht:** Vermittlung künstlerischer Kompetenzen in Ausdrucksfähigkeit, Spielfreude und Formbewusstsein. Der künstlerische Unterricht findet als Einzel-, Duo- und Gruppenunterricht statt. Ihre Anwendung finden die künstlerischen Inhalte und Ausdrucksformen in Hochschulproduktionen am Wilhelma Theater (Lehr- und Lerntheater der Hochschule). Spezielle künstlerische Angebote werden den Studierenden durch workshops gemacht (z.B. Filmschauspiel, Clown, Biomechanik usw.).
- **Vorlesung:** So genannte Frontal-Vorlesungen in den theoretischen und wissenschaftlichen Fächern mit ausformuliertem Vorlesungsmanuskript, die von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde, die sich aus einer Vorlesung und einem Kolloquium zusammensetzt.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.



- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Übung: Exemplarische praktische oder theoretische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden.

§ 8 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anlage II - Modulplan).
- (3) Der Unterricht im Hauptfach (§ 5 Abs. 1) gliedert sich in zwei Module, deren erstes mit der Zwischenprüfung und deren zweites mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen wird.

§ 9 LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSPUNKTE

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anlage II) festgehalten. Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die zum vereinbarten Zeitpunkt abgegeben wurden, soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung, gilt die Arbeit als bestanden.
- (2) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung 240 Credits.

² Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.



§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 11 ZWECK DER PRÜFUNG

- (1) Durch die Abschluss-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen, pädagogischen und theoretischen Qualifikationen erworben hat.

§ 12 HOCHSCHULPRÜFUNG, MODULPRÜFUNG

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Zwischenprüfung und die der Abschluss-Prüfung.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt,



ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

§ 13 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, der Studiendekan sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Der Dekan bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Prüfung in Hauptfächern besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs bei der Zwischenprüfung aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Dekan bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

§ 15 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:



1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | | | |
|-----------------|---|---|-------------------|
| von 1,0 bis 1,5 | = | 1 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | = | 2 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | = | 3 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | = | 4 | ausreichend |
| von über 4,0 | = | 5 | nicht ausreichend |
- Im Bachelor-Zeugnis wird die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma genannt (vgl. § 26).
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den Noten der Module Produktion I, Produktion II, Schauspiel-Studio und der Note der künstlerischen Prüfung im Hauptfach (§ 5 Abs. 1). Dabei werden die Noten der Module Produktion I, Produktion II und Schauspiel-Studio je zweifach gewertet, die Note der künstlerischen Prüfung im Hauptfach einfach. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 16 PRÜFUNGSprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach des Prüfungskandidaten



- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers
- das Prüfungsfach
- Benotung und im Rahmen der Zwischen- bzw. Abschluss-Prüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 17 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 18 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen



des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den für Lehre zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der für Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung des Studierenden und des/der beteiligten Fachlehrer.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 20 MODULABSCHLUSS

- (1) Der Modulabschluss bedarf einer Anmeldung bei der Fakultät. Dazu sind die erbrachten Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse vorzulegen.
- (2) Nach erfolgreichem Modulabschluss wird von der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Modulnote hervorgehen.

II. HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

§ 21 BACHELOR-GRAD

Ist die Abschluss-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 22 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie



versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.

- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.
- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 23 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Bei schwer wiegenden Gründen kann der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 24 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR BACHELOR-PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Bachelor-Prüfung erfolgt spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters.



- (2) Der Meldung sind beizufügen
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung;
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anlage II) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Bachelor-Prüfung oder eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Darstellende Kunst der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Anmeldefrist überschritten ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Rektor um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 25 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER BACHELOR-PRÜFUNG

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen im Hauptfach (Anlage III).
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.

§ 26 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Abschluss-Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, des Hauptfaches sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Dekan und vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Das Abschluss-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.
- (3) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischen- oder Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.



- (5) Hat der Kandidat die Zwischen- oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 27 BACHELOR-URKUNDE

Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.) – Schauspiel“ beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 UNGÜLTIGKEIT VON MODUL- UND HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 29 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Prüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.



- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 30 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten bis vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis sämtlicher bestandener Modulprüfungen, die diese Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Semester vorsieht. Bereits erfolgreich absolvierte Teile der Zwischenprüfung nach der Diplom-Studienordnung werden auf Antrag als entsprechende Modulprüfungen angerechnet. Modulprüfungen, die aufgrund des Diplom-Studienplans nicht abgelegt wurden, können bis zum Ende des übernächsten Semesters nachgeholt werden.

§ 32 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axl Köhler

Rektor

Anlagen

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- III. Prüfungsanforderungen im Hauptfach zur Bachelor-Prüfung und zur Zwischenprüfung

